Arbeitspapier 09

Trennung, Scheidung und Unterhalt

Basiswissen

Wann beginnt die Trennung? § 1567 BGB verlangt das Ende der häuslichen Gemeinschaft und den erkennbaren Willen wenigstens eines Ehegatten, die eheliche Lebensgemeinschaft abzulehnen. Getrennte Wohnungen erleichtern den Nachweis. Ein kurzer Versuch, sich wieder zu versöhnen, unterbricht oder hemmt die Fristen des § 1566 BGB nicht.

Was muss das Gericht feststellen? Die Scheidung setzt das Scheitern der Ehe voraus (§ 1565 Abs. 1 BGB). Nach einem Jahr Trennung und beiderseitigem Scheidungswillen wird es unwiderlegbar vermutet. Bei Widerspruch eines Ehegatten kann das Scheitern nach einem Jahr anhand konkreter Umstände bewiesen werden. Nach drei Jahren greift die unwiderlegbare Vermutung unabhängig von der Zustimmung.

Wer verlangt von wem Unterhalt? Bis zur Rechtskraft der Scheidung kommt unter getrennt Lebenden § 1361 BGB in Betracht. Danach gilt der Grundsatz der Eigenverantwortung (§ 1569 BGB) mit besonderen Anspruchstatbeständen, etwa § 1570 BGB für die Betreuung eines gemeinsamen Kindes. Der Kindesunterhalt ist ein eigener Anspruch des Kindes gegen seine Eltern.

Fall 1 · Der Versuch in den Osterferien

Hannah und Leo haben ihre häusliche Gemeinschaft vor 16 Monaten erkennbar beendet. Nach sechs Monaten zogen sie für zwölf Tage probeweise wieder zusammen, um ihre Ehe zu retten. Der Versuch scheiterte. Heute beantragt Hannah die Scheidung. Leo widerspricht. Hannah lebt seit acht Monaten in einer gefestigten neuen Partnerschaft und hat Leo endgültig erklärt, sie werde die Ehe unter keinen Umständen fortsetzen. Härtegründe nach § 1568 BGB fehlen.

Ist die Ehe bereits jetzt scheidbar? Behandeln Sie die Wirkung des Versöhnungsversuchs und die Bedeutung von Leos Widerspruch.

Fall 2 · Ein Kind wird drei

Seit der Trennung betreut Max die gemeinsame Tochter allein. Als die Scheidung rechtskräftig wird, ist sie zwei Jahre und acht Monate alt. Max hat kein Einkommen. Die Mutter ist leistungsfähig. Ab dem dritten Geburtstag stünde ein geeigneter Halbtagsplatz zur Verfügung. Die von Max früher ausgeübte Halbtagstätigkeit wäre mit den Betreuungszeiten einschließlich der Wegezeiten vereinbar. Zur restlichen Betreuung und zu ehebedingten Umständen fehlen Angaben.

Welche Ansprüche kommen für Max vor und nach der Scheidung in Betracht? Was folgt aus dem dritten Geburtstag, und wem steht Kindesunterhalt zu?

Gesetzestexte § 1565 BGB · § 1566 BGB · § 1567 BGB · § 1361 BGB · § 1570 BGB · § 1606 BGB